

Lohnordnung Vulkaniseure, Arbeiter/innen, gültig ab 1.1.2019

ARCHIVIERT - nicht mehr gültig!

Gültigkeit 1.1.2019 bis 31.12.2019

Gilt für Österreichweit

Vulkaniseure

Mindestgrundlöhne
Lehrlingsentschädigungen
Zulagen
ab 1. Jänner 2019

Zusatzvereinbarung

(lohnrechtlicher Teil zum Kollektivvertrag vom 3. Dezember 2018 für Vulkaniseure)

Diese Zusatzvereinbarung wird abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Fahrzeugtechnik einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, die Produktionsgewerkschaft PRO-GE, andererseits.

I. Geltungsbereich

- Räumlich:** Für das gesamte Bundesgebiet
- Fachlich:** Für alle Vulkaniseurbetriebe, die Mitglieder der Bundesinnung der Fahrzeugtechnik sind. In Betrieben, in denen außer VulkaniseurarbeiterInnen auch noch andere ArbeiterInnengruppen oder EinzelarbeiterInnen beschäftigt sind, findet dieser Kollektivvertrag für die gesamte Belegschaft dann Anwendung, wenn die Mehrzahl der im Betrieb Beschäftigten bei Vulkaniseurarbeiten tätig ist.
- Persönlich:** Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen sowie der gewerblichen Lehrlinge, im Folgenden ArbeitnehmerInnen genannt.

II. Geltungsdauer

Diese Zusatzvereinbarung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019.

III. Mindestgrundlöhne

Lohngruppen	€ pro Monat
1. SpitzenfacharbeiterInnen	€ 2.499,06

2. Qualifizierte FacharbeiterInnen	€ 2.134,44
3. FacharbeiterInnen	€ 1.891,39
4. Besonders qualifizierte ArbeitnehmerInnen	€ 1.737,57
5. Qualifizierte ArbeitnehmerInnen	€ 1.673,00
6. ArbeitnehmerInnen ohne Zweckausbildung	€ 1.619,83

Zur Berechnung des Stundenlohns ist der Monatslohn durch 167 Stunden zu teilen.

IV. Lehrlingsentschädigungen

Lehrjahr	Mindestsätze pro Monat
1. Lehrjahr	€ 573,00
2. Lehrjahr	€ 784,04
3. Lehrjahr	€ 996,53
4. Lehrjahr	€ 1.326,75

V. Zulagen

(Gemäß Abschnitt VI und VII des Rahmenkollektivvertrages)

1. Schmutzzulage	pro Stunde	€ 0,441
2. Nachtarbeitszulage	pro Stunde	€ 1,610
3. Montagezulage	pro Stunde	€ 1,103

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung per 1. Jänner 2019 tritt die Zusatzvereinbarung vom 4. Dezember 2017 (lohnrechtlicher Teil zum Kollektivvertrag vom 10. Dezember 2014 für Vulkaniseure) außer Kraft.

Diese Zusatzvereinbarung gilt als verbindliche Information, bis der Kollektivvertrag neu hinterlegt wird.

Bestehende betriebliche Vereinbarungen, die den Arbeitnehmer günstiger stellen als diese Zusatzvereinbarung, bleiben aufrecht.

Wien, 3. Dezember 2018

BUNDESINNING DER FAHRZEUGE TECHNIK

Bundesinnungsmeister:

Komm.Rat Josef Harb

Bundesgruppenobmann:

Franz Doblhofer

Bundesinnungsgeschäftsführer:

DI Christian Atzmüller

ÖST ERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT

Bundesvorsitzender:

Rainer Wimmer

Bundessekretär:

Peter Schleinbach

Sekretär:

Franz Stürmer